

Richtlinien für die Dekoration von Gastgewerbebetrieben in der Stadt Kreuzlingen

12. August 2025

Dokumentinformationen

**Richtlinien für die Dekoration von Gastgewerbebetrieben in der Stadt Kreuzlingen
vom 12. August 2025**

Genehmigung

Vom Stadtrat genehmigt am 12. August 2025 und per sofort in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Dekorationszeit	1
Art. 2	Beschaffenheit und Materialien	1
Art. 3	Meldepflicht	1
Art. 4	Inkrafttreten	2

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz des Kantons Thurgau (Feuerschutzgesetz, FSG, RB 708.1) vom 11. September 2019, die Verordnung des Regierungsrats zum Gesetz über den Feuerschutz (RRV Feuerschutz, RB 708.11) vom 1. Januar 2015 sowie § 24 der Gastgewerbe- und Alkoholhandelsverordnung (GastV, RB 554.511) vom 28. November 2023 erlässt der Stadtrat folgende Richtlinien.

Art. 1 Dekorationszeit	1	Fasnachtsdekorationen sind während höchstens sechs Wochen im Zeitraum zwischen 2. Januar bis zwei Wochen vor Ostern zulässig (§ 24 Abs. 1 GastV).
	2	Die sechswöchige Dekorationszeit wird für die Stadt Kreuzlingen einheitlich festgelegt. Sie beginnt in der Regel vier Wochen vor dem Fasnachtssonntag. Ausserhalb des festgelegten Zeitraums sind keine Fasnachtsdekorationen zulässig.
	3	Die Stadtkanzlei veröffentlicht im amtlichen Publikationsorgan jährlich jeweils spätestens im Januar den Beginn und das Ende der sechswöchigen Dekorationszeit mit Datumsangaben.
Art. 2 Beschaffenheit und Materialien	1	Die Dekorationen müssen derart beschaffen sein, dass die Sicherheit für Leben und Gesundheit gewährleistet ist und keine Belästigungen der Nachbarschaft durch Lärm, Gerüche, Licht- oder Laserstrahleneffekte auftritt. Sie dürfen nicht aus leicht brennbarem Material hergestellt sein (§ 24 Abs. 2 GastV).
	2	Dekorationen dürfen weder Personen gefährden noch Fluchtwege beeinträchtigen. Sie müssen aus Materialien der Brandverhaltensgruppe RF2 (schwer brennbar) bestehen und dürfen im Brandfall nicht brennend abtropfen bei einer Personenbelegung von mehr als 300 Personen in den Räumen.
	3	Stroh, Heu, Papierschnitzel, Schilf, Tannreisig, Kunststoffoffolien etc. dürfen für Dekorationen nicht verwendet werden. Es ist ausreichend Abstand zu Lampen, Heizungen, Grillplatten etc. einzuhalten.
	4	Die Planungshilfe 5 "Feuerschutzbewilligung für Veranstaltungen" der Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau ist einzuhalten.
Art. 3 Meldepflicht		Fasnachtsdekorationen in Gastgewerbebetrieben sind meldepflichtig und unterstehen der Kontrolle durch die Feuerchutzstelle der Stadt Kreuzlingen. Meldungen haben an die Firma SJB Frauenfeld (fs.kreuzlingen@sjb.ch) zu erfolgen.

Art. 4 Inkrafttreten	1	Die Richtlinien werden durch den Stadtrat genehmigt und auf einen zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
	2	Sie ersetzen die Richtlinien für die Dekoration von Wirtschaftslokalen vom 21. Januar 1997.
